

Stellungnahme zum Thema Taubentötungen in Limburg für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Limburg a. d. Lahn

von Philip Hirt, Melanie Leonhardt und Dr. Johannes Volker Schmidt
für das Stadttaubenprojekt Limburg

Limburg, 11.02.2024

Das Töten von Stadttauben ist selbst in der Schädlingsbekämpfer-Branche höchst umstritten. Aufgrund der Notwendigkeit zur Anwendung des mildesten Mittels durch ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Stuttgarts (Urt. v. 29.09.2021, Az. 15 K 4096/19) gibt es nur ganz wenige Anwendungsbereiche zum Töten. Diese Tötungen erfolgen dann grundsätzlich im Rahmen einer Anordnung zur Entwesung durch das Veterinäramt. Beim Töten von Tauben würde man sich auf die Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) beziehen (siehe weitere Anhänge/Informationen). Dort sind Voraussetzungen für das Töten geregelt: Es bedarf erstens eines Schädlings und zweitens einer konkreten Gefahr. In Limburg gibt es jedoch keinen Schädling in Form von Stadttauben und erst recht keine konkrete Gefahr. Und selbst wenn dies so wäre, dann regelt die Stellungnahme des BgVV vom 20. Juli 2001 zum Thema „Taubentötungen“, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet werden muss, d.h. das mildeste Mittel. Und das ist nicht das Töten. In der erwähnten Stellungnahme heißt es:

Tötungsaktionen sollten lediglich als letztes Mittel in Notsituationen (Sanierung von Risikobereichen, z.B. Betriebsräumen von Lebensmittelbetrieben) in Betracht kommen. Dies kann insbesondere damit begründet werden, dass in Außenbereichen die aufgrund von Tötungsmaßnahmen frei werdenden ökologischen Nischen sehr rasch von zufliegenden Tauben wieder ausgefüllt werden, weshalb diese Maßnahme allein keinen nachhaltigen Erfolg garantiert und daher ständig zu wiederholen wäre. Der im Einzelfall bei einer ausnahmsweise erfolgenden, einmaligen Tötungsaktion im begründeten konkreten Gefahrenfall noch nachvollziehbare vernünftige Grund, den § 1 TierSchG als Voraussetzung einer zulässigen Tötung ansieht, ist bei regelmäßig wiederkehrenden oder flächendeckenden Tötungen zur Bestandsreduzierung von Tauben aus hiesiger Sicht jedenfalls nicht erkennbar.¹

Das Veterinäramt des Landkreises Limburg-Weilburg kann unseres Ermessens daher nicht anders, als das Töten zu untersagen, wodurch der Beschluss der Stadtverordneten in keinem guten Licht erscheinen würde.

1 Stellungnahme des BgVV vom 20. Juli 2001 zum Thema „Taubentötungen“, S. 2
(<https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>).

Auch die Landestierschutzbeauftragte, Frau Dr. Madeleine Martin, hat in einem Brief vom 09.11.2023 an Bürgermeister Dr. Hahn in aller Deutlichkeit auf die fehlende Rechtsgrundlage für die geplanten Tötungen hingewiesen:

Das ist – nicht nur aus meiner Sicht – ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, nämlich sinnlose[s] Töten ohne vernünftigen Grund.

Behörden dürfen [...] keine Erlaubnis zur Tötung von Tauben als Schädlinge erteilen, wenn es andere tierschutzgerechte Möglichkeiten gibt. [...]

Wissenschaftlich ist es längst erwiesen, dass Tötungen im Zusammenhang mit der Stadtaubenproblematik auch keine nachhaltige Lösung sind.²

Frau Dr. Martin schreibt auch, dass sie sogar eine Strafanzeige prüfen lässt. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auch an das Schreiben des Rechtsanwalts Hans-Georg Kluge³ erinnern, der auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen für die einzelnen Stadtverordneten hinweist, die bei der Abstimmung am 13.11.2023 für die Tötung der Tauben gestimmt haben.

Eine Ausschreibung durch die Stadt Limburg, die im Ignorieren der gesamten Branchenpraxis (hierzu später) und sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen eine völlig überzogene Methode beinhaltet, dürfte somit vielseitig anfechtbar sein.

Doch nun zu den von Falkner Berthold Geis eingereichten Texten, die in den Bericht 23/188 an die Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2023 aufgenommen wurden. Geis behauptet dort beispielsweise, dass durch den Taubenkot hygienische und ästhetische Probleme entstehen würden. Diese Behauptungen sind jedoch vereinfachend und dadurch irreführend.

Bezogen auf Schäden an Gebäuden durch den Taubenkot gibt es zwei Aspekte, die zu berücksichtigen sind. So ist zunächst zu sagen, dass die Schäden weit geringer sind, als oft angenommen wird, und dass Taubenkot nicht schädlicher ist als der anderer Vögel. Dies geht aus dem Bericht „Tauben in der Stadt: Sie wollen nur turteln“ im Tagesspiegel vom 27.05.2012 hervor, der sich auf die Ergebnisse aus dem Prüfungsbericht Nr. 195.04 „Einfluss von Taubenkot auf die Oberflächen von Baustoffen“ vom 26.08.2004 der Technischen Universität Darmstadt⁴ beruft. In dem Zeitungsartikel heißt es:

Die Technische Universität Darmstadt hat bereits vor acht Jahren die Wirkung des Taubenkots auf unterschiedliche Materialien zum Hausbau getestet. Sie fand heraus, dass die Ausscheidungen keinerlei Schäden anrichten, weder bei Buntsandstein, Granit oder Zementmörtel noch bei Vollklinker, Vollziegel oder unbehandeltem

² TOP-Mappe von TOP 3.5 der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023.

³ TOP-Mappe von TOP 7 der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023.

⁴ <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>

lasierten Nadelholz. Lediglich bestimmte Bleche können, wird der Kot nicht binnen wenigen Wochen entfernt, zeitiger rosten. Dies gilt allerdings auch für jeden anderen Vogelkot.⁵

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der flüssige Hungerkot bei einer Versorgung der Tiere mit artgerechtem Futter gar nicht entstehen würde, dass dann also deutlich weniger Verschmutzungen entstehen würden, die sich zudem leichter beseitigen ließen.⁶ Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die von uns vorgeschlagenen Taubenhäuser zusätzlich für eine Entlastung sorgen, da sie die Tiere von der Straße holen und ihnen einen Aufenthaltsort bieten, an dem sie dann vorrangig den Kot hinterlassen würden.

Sehr häufig wird in der Diskussion das Argument der potentiellen Krankheitsübertragung durch Tauben angeführt. Schon allein der Umstand, dass die bei den zahlreichen Stadtaubenprojekten ehrenamtlich Tätigen sowie Taubenzüchter, die täglich im Kontakt mit den Tieren stehen, nicht ständig erkranken, sollte Skepsis gegenüber diesem Argument wecken. Dass dem Falkner Berthold Geis, der mit dem Töten der Stadtauben Geld verdienen möchte, nicht daran gelegen sein wird, mit diesen Vorurteilen aufzuräumen, sondern dass er eher Interesse daran haben dürfte, diese Argumente am Leben zu erhalten, ist sicherlich naheliegend.

Offizielle Zahlen des Robert-Koch-Instituts belegen beispielsweise, dass die jährlichen Ornithose-Fälle in Deutschland auf einem sehr niedrigen Niveau liegen. So wurden im Jahr 2020 lediglich 13 Infektionen beim Menschen gemeldet⁷. Die einzelnen Infektionsquellen und die entsprechenden Häufigkeiten sind dabei nicht näher konkretisiert (auch andere Vögel können Ornithose übertragen – die Krankheit heißt nicht grundlos im Volksmund „Papageienkrankheit“). Die Fallzahlen anderer auf den Menschen übertragener bakterieller Taubenkrankheiten sind noch geringer. Zum Thema Viruserkrankungen heißt es auf der Homepage des Instituts für Schädlingskunde:

Bislang wurden bei Straßentauben sechs humanpathogene Viruskrankheiten nachgewiesen. Dies waren Influenza (Echte Grippe), Paramyxovirose, Röteln, St. Louis Enzephalitis, Western Equine Encephalomyelitis und West Nil Virus. Allerdings konnte bislang noch keine Virus-Übertragung von infizierten Tauben auf den Menschen zweifelsfrei belegt werden.⁸

Häufige Zoonosen durch Tauben sind jedenfalls nicht belegbar. So sehen es auch die Tierärztin Mirja Kneidl-Fenske und die Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen Michaela Dämmrich. In ihrem Paper mit dem Titel „Gefährdungseinstufung der Stadtauben?“

⁵ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/sie-wollen-nur-turteln-6993046.html>

⁶ https://www.braunschweig.de/leben/gesundheit/tierschutz_veterinaerwesen/stadtauben/index.php

⁷ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Jahrbuch/Jahrbuch_2020.pdf?__blob=publicationFile, S. 167. Im Jahr 2023 waren es laut Wikipedia-Artikel „Ornithose“ 15 Erkrankungen.

⁸ <https://schaedlingskunde.de/veroeffentlichungen/strassentauben-als-uebertraeger-von-krankheiten>

Stadt Bochum vom Oktober 2008¹³ als angeblicher Beleg für seine Behauptungen angeführt. Allerdings heißt es dort auch:

Stadttauben werden nicht bejagt und (aufgrund erwiesener Erfolglosigkeit) heute auch nur noch selten von Schädlingsbekämpfern getötet.¹⁴

Herr Geis hat sich dieses Gutachten allem Anschein nach nicht genau angesehen, oder bewusst lediglich einige Passagen herausgegriffen und dabei völlig aus ihrem eigentlichen Kontext gerissen. Vielmehr ist es heutzutage so, dass seriöse Schädlingsbekämpfer sowohl wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch aufgrund der fehlenden Wirksamkeit das Töten von Tauben ablehnen. Die Methode von Herrn Geis wird auch nicht in den Instituten der Schädlingsbekämpferbranche gelehrt. Vielmehr wird die Methode des Tötens unter den 15.000 Schädlingsbekämpfern in Deutschland sehr kritisch gesehen. So schreibt das Institut für Schädlingskunde mit Bezug auf das BgVV auf seiner Homepage, dass „das Abtöten von Straßentauben nur in Betracht [kommt], wenn Gefahr in Verzug ist und somit ein vernünftiger Grund nach § 1 Tierschutzgesetz vorliegt.“¹⁵ Es gibt gute Argumente, warum seriöse Schädlingsbekämpfer das Töten von Tauben nicht anbieten.

Es steht außer Frage, dass Taubenhäuser unter Berücksichtigung weiterer Faktoren erfolgreich sein können – und zwar ohne in die ethische Problematik zu geraten, die Tiere qualvoll verhungern zu lassen, denn in dem genannten Gutachten der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet heißt es weiter:

Recht betrachtet, unterscheidet sich die Situation für die Population in diesem Fall nicht von den früher praktizierten (und **bemerkenswert erfolglosen**) Tötungen. Ob die Tauben des Schwarms nun alle vergiftet und tot sind oder ein versorgtes Dasein im Taubenhaus führen, ist für die *Population* zunächst einmal irrelevant (für die einzelne betroffene Taube selbstverständlich nicht!).¹⁶

Diese Aussage bezieht sich aber darauf, dass alle anderen Parameter gleich bleiben, dass also „wilde“ Nistmöglichkeiten und Brutplätze weiter existieren. Dort setzt aber ein konsequent durchgeführtes Stadttaubenmanagement an, indem nicht nur Taubenhäuser in ausreichender Zahl eingerichtet, sondern gleichzeitig auch die bestehenden Brutplätze unbrauchbar gemacht und Fütterungen außerhalb der Taubenhäuser unterlassen werden.

An anderer Stelle im Gutachten wird die Erfolglosigkeit der Tötungen mit konkreten Studien belegt:

¹³ <https://cdn.mirror.oparl.org/5c4814aa2c66dc3b52c8489b/5c48467a2c66dc3b52cad5a9>.

¹⁴ „Wildlebende Stadttauben“ (s. Anm. 13), S. 24.

¹⁵ <https://schaedlingskunde.de/veroeffentlichungen/die-stadttaube-und-das-recht>

¹⁶ „Wildlebende Stadttauben“ (s. Anm. 13). Hervor. d. Verf.

Weiterhin waren die Abschussaktionen in der Regel bemerkenswert erfolglos. Trotz **hoher Abschußzahlen** [sic] blieben die Taubenbestände gleich oder stiegen sogar noch weiter an (durch Zählungen nachgewiesen z.B. in Barcelona: Sol & Senar 1992). Vater (2000) führt als Ergebnis seiner Umfrage bei deutschen Städten die Stadt München an: „Selbst höchste Fangquoten in den Jahren 1964 bis 1969 zwischen 14.000 und 18.000 Tauben/Jahr (28% bis 45% des Gesamtbestandes) brachten keine erkennbare Auswirkung auf die Gesamtzahl.“¹⁷

Weiter heißt es dort:

Abschuss- und Fangaktionen werden heute aus Tierschutzgründen nicht mehr angewendet. Selbst in Städten mit höchsten Fangquoten führten sie zudem nicht zu einer erkennbaren Reduzierung des Gesamtbestandes.¹⁸

Es ist sehr überraschend, dass Herr Geis ausgerechnet dieses Dokument als Argumentationsgrundlage wählt. Nimmt man diese Studie ernst, muss man sich ohne Zweifel nicht für, sondern gegen eine Tötung der Tauben entscheiden.

Im Grunde ist sich auch Herr Geis dessen bewusst, dass die Tötung der Tauben tierschutzrechtlich höchst fragwürdig ist, denn er schreibt selbst: „Nach dem Tierschutzrecht ist die Tötung auch als *Mittel der letzten Wahl* erlaubt.“¹⁹ Da bisher in Limburg keinerlei Maßnahmen zur Regulation der Stadtaubenpopulation ergriffen wurden – Vergrämungsmaßnahmen und Fütterungsverbot können unseres Erachtens noch nicht als nachhaltig wirksames Taubenmanagement bezeichnet werden –, wäre es völlig unangemessen, die Tiere zu töten.

Schließlich ist zu bedenken, dass sich auch andere Vögel in die Fallen verirren können als ausschließlich Tauben. Bei einer von Herrn Geis in der Frankfurter Rheinlandstraße aufgestellten Falle ist dies geschehen. Die verirrte Krähe tötete mindestens eine Taube.²⁰ In einer anderen Falle von Herrn Geis auf dem Dach der Frankfurter Messe waren einem Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 04.01.2019 zufolge „drei Rabenkrähen und eine Elster [...] bei Temperaturen jenseits der 40 Grad in praller Sonne“ gefangen.²¹ Offen bleibt auch, wie regelmäßig die Tauben aus den Fallen entnommen werden. Geis schreibt hierzu lediglich, dass dies „von Zeit zu Zeit“²² geschehe. Es ist selbstverständlich, dass alleine schon ein längeres Verweilen der Tiere in den Fallen zu Stress und Angst führt und daher aus Tierschutzsicht höchst problematisch wäre. Es besteht zudem die Gefahr, dass die

¹⁷ A.a.O., S. 19. Hervor. d. Verf.

¹⁸ A.a.O., S. 20.

¹⁹ s. Anm. 12. Hervor. d. Verf.

²⁰ <https://www.fr.de/frankfurt/taubenfalle-dach-11282891.html>

²¹ <https://www.fr.de/frankfurt/falle-grad-10958133.html>

²² s. Anm. 12

gefangenen Tauben Nestlinge zurücklassen, die dann verhungern und erheblich leiden müssen.



Tote Taube in einer Lebendfalle des Herrn Geis in der Rheinlandstraße in Frankfurt am Main im Jahr 2013. Rechts oben ist die gefangene Krähe zu erkennen. Copyright: Gudrun Stürmer, Frankfurt am Main.

Das Gerichtsurteil 8 A 396/10 VGH Kassel, September 2011²³ lässt zudem Zweifel aufkommen, ob Herr Geis sich tatsächlich mit der Lebensweise von Stadttauben auskennt. Dort heißt es, der Kläger (Herr Geis) führe aus, in den Monaten September bis Februar/März fänden keine Bruten statt, da es an einem ausreichenden Nahrungsangebot mangle. Dies ist jedoch unzutreffend: Stadttauben brüten ganzjährig, und zwar auch bei geringem Futterangebot.²⁴

Sehr bedauernswert ist im Übrigen, dass die Stellungnahme von Herrn Geis von zahlreichen polemischen Untertönen durchsetzt ist. So heißt es dort beispielsweise: „Wir können aber nicht alle naive Gutmenschen²⁵ sein und die Augen vor der Wirklichkeit verschließen.“ Zudem spricht er von „verblendeten ‚Tauben- und Tierrechtler[n]‘“ sowie von Tauben, die „zu hunderten! wie bei Alfred Hitchcock’s [sic] Film ‚Vögel‘“ in den Bäumen säßen, bevor er seine Polemik mit dem Satz beschließt: „Was sind wir doch für gute Menschen!“ Herr Geis möchte hier offensichtlich irrationale Ängste erzeugen und die Gegenseite als naiv und verblendet erscheinen lassen.

²³ <https://openjur.de/u/307739.html>

²⁴ Alexandra Weyrather, „Untersuchung zur Stadttaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation“. Masterarbeit im Fachbereich Biologie an der Philipps-Universität Marburg 2014, S. 7.

²⁵ „Gutmensch“ war als Kampfbegriff Unwort des Jahres 2015.

Laut Bericht 23/188 an die Stadtverordnetenversammlung wurden in Limburg im Jahr 2002 schon einmal Tauben in Lebendfallen gefangen, was jedoch 2003 wieder eingestellt wurde, denn unter anderem „aus tierschutzrechtlicher Sicht hat der Magistrat in einer Sitzung am 25.11.2003 beschlossen, dass keine weiteren Taubenfangaktionen durchgeführt werden.“ Warum diese berechtigten Bedenken 20 Jahre später nicht mehr gegeben sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es wäre daher angebracht, den rechtlich und in der Sache höchst fragwürdigen Plan am 19.02.2024 zu stoppen und der Stadt Limburg sinnlose Ausgaben sowie den Tieren unnötiges Leid zu ersparen.

Gerne weisen wir an dieser Stelle auf aktuelle Ergebnisse einer Umfrage aus dem Jahr 2020/2021 von dem Verein Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. mit dem Titel „Erfahrungen mit Stadttaubenprojekten nach dem ‚Augsburger Modell‘ und Praxisbeispiele“²⁶ hin. Die Umfrage hat ergeben, dass die Taubenhäuser mit einhergehenden Schließungen der Wildbrutplätze und einem Fütterungsverbot durchaus zum Erfolg führen können. Zwar bleibt hier offen, ob nicht auch ein Fütterungsverbot, verbunden mit einer Schließung der Brutplätze, erfolgreich sein könnte, doch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich dabei um eine mit viel Tierleid verbundene Vorgehensweise handeln würde.

Abschließend noch eine Bemerkung zu den zu erwartenden Kosten, die im Übrigen deutlich niedriger liegen dürften, als im Bericht an die Stadtverordnetenversammlung 23/188 vom 01.06.2023 veranschlagt.²⁷ Selbst wenn man von den kalkulierten Ausgaben in Höhe von 90.000 € im ersten Jahr ausgeht, erscheint die Sorge um die Kosten überraschend.²⁸ In seinem Kommentar in der Nassauischen Neuen Presse vom 07.11.2024 schreibt Carsten Dickmann:

Aber wenn dieselben Stadtverordneten grundsätzlich dem weiteren Bau einer Brücke über die Lahn für Fußgänger und Radfahrer zustimmen, die Stand heute mehr als drei Millionen Euro kosten wird, ist das kein Argument mehr.²⁹

Wirft man einen Blick auf den aktuellen Haushaltsplan 2024³⁰, so findet man dort z. B. auch Ausgaben in Höhe von 323.114,93 Euro unter anderem für die Finanzierung eines „Bürgerweinbergs“. Wir haben nichts gegen den Bürgerweinberg, doch dürfte es angesichts dieser Ausgaben kein Problem darstellen, im Haushalt der Stadt Limburg auch die oben genannten

²⁶ https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/12/2021_MfT_Stadttauben-Umfrage_final.pdf

²⁷ Alexandra Weyrather, *Grundlagen für ein effizientes, tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten. Eine Handreichung für die Praxis.* Sept. 2021, S. 15.

https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadttaubenmanagement_web.pdf

²⁸ Zu den Kosten, die die Methode von Herrn Geis verursacht, ließen sich im Übrigen in den öffentlichen Dokumenten, die als Grundlage des Beschlusses der Stadtverordneten vom 13.11.2023 dienten, keine Informationen finden.

²⁹ <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/limburg/kommentar-taubenhaeuser-waeren-einen-versuch-wert-gewesen-3027581>

³⁰ https://www.limburg.de/media/custom/3252_4622_1.PDF?1703660939.

Summen für ein sinnvolles und tierschutzkonformes Stadtaubenmanagement bereitzustellen, zumal der Tierschutz auch im Grundgesetz verankert ist. So heißt es in Artikel 20a GG:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen *und die Tiere* im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.³¹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tötung der Tauben aus ethischen und rechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, da mit den Taubenhäusern ein milderes Mittel als bessere Lösung existiert, eine Lösung, die Tierleid verhindern und die – richtig angewendet – zu einer Regulierung der Taubenbestände führen kann.

³¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 20a (<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>). Hervor. d. Verf.

Anhang

Weitere Informationen:

- „Kurzstellungnahme zu der Frage: Ist die Tötung von Stadtauben zur Bestandsreduktion der Taubenpopulation in Innenstädten zulässig?“ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.:
https://djgt.de/wp-content/uploads/2023/11/23_11_11_DJGT_Taubentoetungen_Limburg_.pdf
- Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 20. Juli 2001 zum Thema „Taubentötungen“:
<https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>